

**Besonderer Teil (B) der Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Sozialmanagement,
Fachbereich Sozialwesen,
an der Fachhochschule Oldenburg/ Ostfriesland/Wilhelmshaven**

§ 1 Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Sozialwirtin (Fachhochschule)“ oder „Diplom-Sozialwirt (Fachhochschule) in der jeweils zutreffenden Sprachform, abgekürzt „Dipl.-Sozialw. (FH)“. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich gemäß der Studienordnung in

1. ein dreisemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt;
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt; darin enthalten sind zwei praxisbezogenen Studiensemester. Sie werden in der Regel im fünften und achten Semester absolviert. Im zweiten praxisbezogenen Studiensemester soll in der Regel die Diplomarbeit angefertigt werden;
3. ein nach der Studienordnung vorgesehenes Praktikum von mindestens vier Wochen, das im Grundstudium studienbegleitend abgeleistet werden soll.

(3) Sofern nicht genügend fachlich geeignete oder von der räumlichen Entfernung her zumutbare Praktikantenplätze zur Verfügung stehen, kann auf das zweite praktische Studiensemester (Praxissemester) eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule angerechnet werden; der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme wird durch die Diplomarbeit erbracht.

(4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen können.

(5) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlbereiche beträgt 148 Semesterwochenstunden (im folgenden SWS), wobei auf das Grundstudium 74 und auf das Hauptstudium 74 SWS entfallen.

§ 3 Prüfungsausschuß

Der Prüfungsausschuß besteht aus je einer oder einem hauptamtlich Lehrenden aus dem Fachbereich Sozialwesen und dem Fachbereich Wirtschaft und einem Mitglied der Studierendengruppe aus dem Studiengang Sozialmanagement.

§ 4 Zulassung zur Diplomvorprüfung

Zur Diplomvorprüfung wird zugelassen, wer die nach dieser Ordnung festgelegten Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen nach Anlage 2 erbracht hat.

§ 5 Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und setzt sich aus den Fachprüfungen und Prüfungsvorleistungen nach Anlage 2 zusammen. Für die Leistungsnachweise gelten § 8 und 11 Absatz 4 bis 6 des Allgemeinen Teils entsprechend. Über das Bestehen der Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 1 ausgestellt.

§ 6 Art und Umfang des Hauptstudiums

(1) Das fünfsemestrige Hauptstudium besteht aus drei Studiensemestern und zwei praktischen Studiensemestern (Praxissemestern). Näheres ist in Anlage 3 festgelegt.

(2) Die Prüfungen des Hauptstudiums werden studienbegleitend durchgeführt und setzen sich aus den Fachprüfungen und den Studienleistungen nach Anlage 3 zusammen.

(3) Die Diplomarbeit wird in der Regel im achten Semester angefertigt.

§ 7 Zulassung zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums

(1) Die Zulassung zu Fachprüfungen des Hauptstudiums setzt die bestandene Diplomvorprüfung voraus.

(2) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag eine Studentin oder einen Studenten vorläufig zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums zulassen, wenn die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden ist. Dies setzt voraus, dass die fehlenden Fachprüfungen der Diplomvorprüfung ohne wesentliche Beeinträchtigung des Hauptstudiums abgelegt werden können.

§ 8 Zulassung zum ersten praktischen Studiensemester (Praxissemester)

Zum ersten praktischen Studiensemester ist zugelassen, wer das Vordiplom bestanden hat. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen zulassen.

§ 9 Zulassung zum zweiten praktischen Studiensemester (Diplomarbeit)

(1) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat sowie gemäß Anlage 3 die Prüfungsleistungen erbracht und die Fachprüfungen bestanden hat und mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplomarbeit an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven für den Studiengang Sozialmanagement immatrikuliert war.

(2) Die Studentin/der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß setzt die Meldetermine fest. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder Erst- und Zweitprüfer,
3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit.

(3) Der Prüfungsausschuss kann eine Studentin oder einen Studenten auf Antrag auch dann zur Diplomarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Fachprüfungen bestanden sind. Dies setzt voraus, dass eine Nachholung dieser Fachprüfungen ohne wesentliche Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.

§ 10 Diplomarbeit

Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung ersetzt die Prüfungsordnung vom 23.07.1999. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Studiengang Sozialmanagement eingeschrieben sind, werden ausschließlich nach dieser Prüfungsordnung geprüft. Nach bisheriger Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen werden auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Fachbereichsrat kann hierzu ergänzende Bestimmungen zum Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereichsrates gilt § 16 Absatz 1 Teil A entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Diplomprüfungsordnung vom 23.07.1999 außer Kraft.

Anlage 1: Zeugnisse und Urkunden**1. Zeugnis über die Diplomvorprüfung**

Frau / Herr*).....
 geboren am in

.....
 hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Sozialmanagement
 mit der Gesamtnote**) bestanden.

Fachprüfungen	Beurteilungen **)
I. Pflichtfächer / Lernbereiche	
1. Betriebswirtschaftslehre	
2. Rechnungswesen	
3. Recht	
4. Wirtschaftsinformatik	
5. Geschichte, Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit	
6. Gesellschaftliche und psychosoziale Grundlagen von Problemstellungen; Interaktion und Kommunikation im Unternehmen	
II. Wahlpflichtfach / Lehrveranstaltung	

Emden, den

(Siegel der Hochschule)

.....
 Die / Der *) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

2. Zeugnis über die Diplomprüfung

Frau/Herr*).....
 geboren am in
 hat die Diplomprüfung im Studiengang Sozialmanagement
 mit der Gesamtnote**) bestanden.

In den einzelnen Fächern/Lernbereichen wurden folgende Beurteilungen erzielt:

I. Pflichtfächer/Lernbereiche	Beurteilungen**)
1. Betriebswirtschaftslehre	
2. Recht	
3. Geschichte, Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit	
4. Gesellschaftliche und psychosoziale Grundlagen von Problemstellungen; Interaktion und Kommunikation im Unternehmen	
II. Vertiefungsbereich	
III. Die Diplomarbeit mit Kolloquium über das Thema:	
wurde mit	beurteilt. **)

Emden, den

(Siegel der Hochschule)

.....
 Die/Der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, bei Gesamtnote auch "mit Auszeichnung".

3. Diplomurkunde

Die Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven, Fachbereich Sozialwesen
verleiht aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Sozialmanagement durch diese
Urkunde

Frau/Herrn*).....

geboren am in

den Hochschulgrad
Diplomsozialwirtin*) (Fachhochschule)
abgekürzt: Dipl.-Sozialw. (FH)

oder

Diplomsozialwirt*) (Fachhochschule)
abgekürzt: Dipl.-Sozialw. (FH)

Der Hochschulgrad kann auch in der Form

Diplomsozialwirtin (FH) oder Diplomsozialwirt (FH) *) geführt werden.

Emden, den

Dekanin/ Dekan *)

Vorsitzende/ Vorsitzender des Prüfungsausschusses *)

(Siegel der Hochschule)

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 2: Art und Umfang der Diplomvorprüfung gemäß § 5 DPO Teil B**I. Fachprüfungen**

Fächer / Lernbereiche	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Gewichtungsfaktor
1. Betriebswirtschaftslehre	3 x K2, H, R, S, M	1
2. Rechnungswesen		
• Bilanzielles Rechnungswesen	K2	1/2
• Internes Rechnungswesen	K2	1/2
3. Recht		1
• Sozialleistungsrecht	K2	
• BGB / Vertragsrecht	K2	
• Arbeitsrecht	K2	
4. Wirtschaftsinformatik	K2	1
5. Geschichte, Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit	H, R, S, M, K2*	1
6. Gesellschaftliche und psychosoziale Grundlagen von Problemstellungen; Interaktion und Kommunikation im Unternehmen	H, R, S, M, K2*	1
7. Wahlpflichtfach aus der Liste der Wahlpflichtfächer des Studiengangs Sozialmanagement	K2, H, R, S, M*	1

II. Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung

Für die Zulassung zur Klausur in Wirtschaftsinformatik ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Übungsveranstaltungen erforderlich:
Rechnerpraktikum I - III (Tabellenkalkulation, Textverarbeitung und Präsentationsprogramm).

Studienleistungen

- berufsorientierende Lehrveranstaltung / Orientierungseinheit
- ein mindestens vierwöchiges Praktikum (Bescheinigung der Praktikumsstelle und Leistungsnachweis für den Praxisbericht)
- Wissenschaftslehre / Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten "
- Statistik Empirische Sozialforschung
- Institutionelle Bedingungen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit
- Sozialmanagement
- Volkswirtschaftslehre
- soziale Arbeit und Recht
- Verwaltungsrecht
- EDV in der sozialen Arbeit
- interdisziplinäres Fach- / Praxisprojekt im Grundstudium über zwei Semester.

Gemäß § 2 Abs. 5 besonderer Teil der DPO ist der Nachweis über insgesamt 74 SWS im Grundstudium entsprechend der jeweils gültigen Studienordnung für den Studiengang Sozialmanagement zu erbringen.

Anlage 3: Art und Umfang der Diplomprüfung gemäß § 6 DPO Teil B

Fächer / Lernbereiche	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Gewichtungsfaktor
1. Betriebswirtschaftslehre	3 x K2, S, R, P, M, H *)	je 6 v. H.
2. Recht	K2, S, R, P, M, H	9 v.H.
3. Statistik	K2	6 v. H.
4. Geschichte, Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit	2 x K2, S, R, P, M, H *)	je 6 v. H.
5. Gesellschaftliche und psychosoziale Grundlagen von Problemstellungen; Interaktion und Kommunikation im Unternehmen	2 x K2, S, R, P, M, H *)	je 6 v. H.
6. Vertiefungsbereiche: drei Prüfungsleistungen der folgenden Art aus einem gewählten Vertiefungsbereich 1. Controlling, 2. Personalwirtschaft, -entwicklung	ED, H, K2, M, R, S)*, wobei jeweils zwei Prüfungsleistungen zu einer K4 oder ED, H, M, R, S)* in vergleichbarem Umfang zusammengefasst werden können. Zusammengefasste Prüfungsleistungen werden doppelt gewichtet.	je 6 v. H.
7. Diplomarbeit		25 v. H.

Für die Diplomprüfung sind folgende Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen zu erbringen:

Fächer / Lernbereiche	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen
Ethik	
interdisziplinäres Fach- / Praxisprojekt (über zwei Semester im Hauptstudium)	
Moderation und Präsentation	
Wahlpflichtfach	3 – 5 TNS über insgesamt 10 SWS

Gemäß § 2 Abs. 5 besonderer Teil der DPO ist der Nachweis über insgesamt 74 SWS im Hauptstudium entsprechend der jeweils gültigen Studienordnung für den Studiengang Sozialmanagement zu erbringen.

Erläuterungen:

- *) Nach der Wahl der oder des prüfungsbefugten Lehrenden
- E Entwurf
- EA Experimentelle Arbeit
- ED Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen
- H Hausarbeit
- K# Klausur (#= Bearbeitungszeit in Stunden)
- M Mündliche Prüfung
- R Referat
- S Seminarbetreuung
- TNS Teilnahmeschein